

Stellungnahme von 104.11, 104.52, 104.54 und der Kreispolizeibehörde Wuppertal zur Einbahnstraßenfreigabe für den gegenläufigen Radverkehr in der Straße „Landheim“

Die Überprüfung der Straße „Landheim“ fand in zwei gemeinsamen Ortsbesichtigungen (12.05.23 & 14.12.23), durch die Fachverwaltung und die Polizei im Rahmen des Anhörungsverfahrens statt und zeigte, dass die Voraussetzungen der VwV StVO und der ERA gegeben sind.

Grundsätzlich eignen sich Einbahnstraßen von 3,00 m Breite gemäß den Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (ERA) bei ausreichenden Ausweichmöglichkeiten für den Radverkehr entgegen der Einbahnstraße auf der Fahrbahn. Die betrachtete Straße „Landheim“ verfügt über diese geforderte Fahrbahnbreite und über zahlreiche Grundstückszufahrten, die im Wechsel auf beiden Straßenseiten sowie in kurzen Abständen zu einander vorhanden sind und somit als Ausweichflächen dienen.

Nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 StVO ist das Halten u. a. an engen Straßenstellen verboten. Eine „enge Straßenstelle“ liegt unterhalb einer Fahrbahnbreite von 3,50 m vor, da dann der zur Durchfahrt insgesamt freibleibende Raum für ein Fahrzeug der höchstzulässigen Breite = 3,00 m (§ 32 Abs. 1 Nr. 2 StVZO) zuzüglich eines Seitenabstands von 50 cm auch bei vorsichtiger Fahrweise und unter Einbeziehung der Gegenfahrbahn nicht mehr ausreichen würde. Eine solche Engstelle ist nicht durch ein gesondertes Verkehrszeichen zu kennzeichnen, so dass es (laut zur Verfügung gestelltem Bildmaterial und Beobachtungen während der Ortstermine) regelmäßig dazu kommt, dass auf der Straße „Landheim“ Anwohner oder Besucher ihr Fahrzeug am Straßenrand abstellen, ohne auf die freizuhaltende Mindestbreite zu achten, die im Straßenverlauf variiert.

Eine derartige Unterschreitung durch parkende Fahrzeuge zeigte sich nach zwei Ortsbesichtigungen lediglich an wenigen kurzen Engstellen. Gemäß der Vorgaben der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur StVO zu Zeichen 220 Einbahnstraße, ist eine Unterschreitung an kurzen Engstellen kein Grund den Radverkehr in Gegenrichtung abzulehnen.

Da die Straße „Landheim“ als Einbahnstraße

- über die zulässige Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 30 km/h verfügt,
- eine ausreichende Begegnungsbreite vorhanden ist, ausgenommen an kurzen Engstellen durch Falschparker,
- ausreichende Ausweichflächen durch Einfahrten vorhanden sind,
- kein Linienbusverkehr, kein stärkerer Verkehr mit Lastkraftwagen vorhanden ist
- und die Verkehrsführung im Streckenverlauf sowie an Kreuzungen und Einmündungen übersichtlich und gradlinig ist,

gibt es keine Gründe, die gegen eine Freigabe für den gegenläufigen Radfahrende sprechen würden.

Die Überprüfung der Unfalllage zeigt, es liegen keine meldepflichtigen Unfälle vor, daher gibt es auch keine Gefahrenlage. Lediglich einige Unfälle mit leichtem Sachschaden (vor allem mit Flucht) lassen ahnen, dass die kurzen Engstellen nicht für Lieferverkehr geeignet sind.

Mit Blick auf die Befahrbarkeit durch Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr und der Müllabfuhr ist es sinnvoll, Rücksprache mit den zuständigen Fachdienststellen zu halten und gegebenenfalls Parkverstöße zu ahnden.

gez. Ork